

Allgemeines

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ändert sich wie Ihnen vielleicht schon bekannt ist zum 1.1.2009 weitreichend. Ab dem nächsten Jahr werden Kapitalerträge wie Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentfonds oder -zertifikate einer sog. Abgeltungssteuer unterworfen. Die Abgeltungssteuer ist eine Quellensteuer, die direkt von dem Kreditinstitut, das die Erträge gutschreibt, einbehalten und an das Finanzamt abgeführt wird. Eine Steuererklärung für Ihre Kapitalerträge brauchen Sie künftig nicht mehr abzugeben. Unter bestimmten Umständen kann es für Sie allerdings von Vorteil sein, von der sog. "Antragsveranlagung" Gebrauch zu machen. Der Abgeltungssteuersatz beträgt künftig 25 %. Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag von 5,5 % sowie die Kirchensteuer von 8% bzw 9%. Insgesamt zahlen Sie so ab 2009 bis zu 28,6 % an Steuern auf Ihre Kapitalerträge.

Die auf den ersten Blick einfach erscheinende Abgeltungssteuer erweist sich jedoch im Detail als sehr komplex und ist daher beratungsintensiver als das bisherige Veranlagungsverfahren. Denn zum einen erfasst die neue Abgeltungssteuer auch Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften, also Gewinne aus dem Handel mit Wertpapieren. Bisher mussten Sie daraus erzielte Gewinne nur dann mit dem Fiskus teilen, wenn Sie die Wertpapiere nicht mindestens ein Jahr im Depot gehalten haben. Zum anderen fällt mit der Abgeltungssteuer das für Erträge aus Aktienanlagen geltende Halbeinkünfteverfahren weg. Sie versteuern damit Dividendenerträge und Kursgewinne aus Aktienanlagen künftig nicht mehr nur zur Hälfte, sondern mit dem vollen Betrag.

Optimierung Ihrer Wertpapieranlagen vor 2009

Die herannahende Abgeltungssteuer erfordert eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Neuausrichtung Ihrer bisherigen Geldanlagestrategie, sofern Sie auch weiterhin Ihre Steuerlast minimieren wollen. Denn mit der heutigen Investition entscheiden Sie praktisch, wie viel Steuern Sie ab 2009 zahlen.

Verschlechtern wird sich beispielsweise das Steuerumfeld für Beteiligungskapitalanlagen. Sofern Sie bisher in Aktien investiert waren und diese im Privatvermögen hielten, versteuerten Sie im Halbeinkünfteverfahren von 1000 Euro Dividendenertrag oder steuerpflichtigem Kursgewinn nur 500 Euro und zahlten bei einem Steuersatz von angenommenen 40 % nur 200 EUR. Künftig zahlen Sie für den gleichen Ertrag pauschal 250 Euro Abgeltungssteuer. Inwiefern sich daher größere Aktienkäufe noch vor Inkrafttreten der Abgeltungssteuer - also noch bis zum 31.12.2008 - für Sie lohnen, hängt von vielen Faktoren ab.

So findet die Abgeltungssteuer keine Anwendung auf Kapitaleinkünfte, die den Einkunftsarten "Gewerbebetrieb", "selbstständiger Arbeit" oder "Vermietung und Verpachtung" zuzuordnen sind. Das ist dann der Fall, wenn die Wertpapiere dem Betriebsvermögen zuzuordnen sind. Ebenfalls nicht von der Abgeltungssteuer betroffen sind Beteiligungen an Kapitalgesellschaften ab einer bestimmten Mindestbeteiligung.

Fondsanlagen

Negativ wirkt sich die Abgeltungssteuer auch auf Fondsanlagen aus. Bisher konnten Investmentfonds realisierte Kursgewinne unabhängig von Haltefristen steuerfrei ausschütten oder thesaurieren. Künftig unterliegen Ausschüttungen aus Investmentfonds der vollen Abgeltungssteuer,

egal, ob es sich dabei um Dividenden, Zinserträge oder realisierte Kursgewinne handelt. Auch die Regelung, nach der Fondsanteile nach einer Haltefrist von mehr als einem Jahr steuerfrei veräußerbar waren, fällt weg. Aus diesen Gründen kann es für Sie vorteilhaft sein, Fondsanteile noch bis zum 31.12.2008 zu erwerben.

Zertifikate

In einem Überraschungsakt hat die Bundesregierung im Vorfeld der Einführung der Abgeltungssteuer eine Strafsteuer auf Zertifikate beschlossen. Dies bedeutet konkret: Zertifikate, die Sie seit dem 14.3.2007 erworben haben, können Sie auch nach abgelaufener Spekulationsfrist nur bis zum 30.6.2009 steuerfrei veräußern. Danach wird 25 % Abgeltungssteuer fällig. Ziel dieser Politik ist offensichtlich, speziell Endlos-Zertifikate (ohne Endfälligkeitstermin) unattraktiv zu machen. Offensichtlich wird befürchtet, dass vor dem Inkrafttreten der Abgeltungssteuer massiv Endlos-Zertifikate gekauft werden, um so der Abgeltungssteuer auch nach 2009 zu entkommen.

Werbungskostenabzug

Weitere Konsequenz der neuen Abgeltungssteuer ist, dass Werbungskosten in Verbindung mit Geldanlagen generell nicht mehr berücksichtigt werden, sondern mit dem Sparerpauschbetrag als abgegolten gelten. Der Sparerpauschbetrag beträgt für Ledige 801 EUR und für Verheiratete fällt er entsprechend doppelt so hoch aus. Werbungskosten, die Ihnen heute anfallen und mit Einnahmen im Zusammenhang stehen, die erst unter dem Abgeltungssteuersystem anfallen, sind ebenfalls nicht abziehbar. Es ist allerdings schon jetzt absehbar, dass es bezüglich der Nichtberücksichtigung von Werbungskosten, zu Klagen vor Gericht kommen wird.

Günstigerprüfung

Mit Einführung der Abgeltungssteuer wird Ihnen gleichzeitig das Recht eingeräumt, eine Besteuerung nach der tariflichen Einkommensteuer zu beantragen. Letzteres macht naturgemäß nur Sinn, wenn Sie dadurch Steuern sparen, was möglich ist wenn Ihr persönlicher Steuersatz unter dem Satz der Abgeltungssteuer liegt.

Diese Alternativveranlagung wird nur auf Antrag und nur für den jeweiligen Veranlagungszeitraum einheitlich für sämtliche Kapitalerträge gewährt. Aufgrund dieser Alternative ist es auch weiterhin notwendig die Kapitaleinkünfte im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung mit zu überprüfen, um dann die alternative Besteuerung der Kapitaleinkünfte zu wählen, wenn Ihr persönlicher Steuersatz unter 25% liegt.

Fazit

Die Abgeltungssteuer bringt einige weitreichende Änderungen mit sich. Aufgrund der Anwendung der neuen Regelungen ab dem 1. Januar 2009 bleibt noch etwas Zeit, um eventuell notwendige Anpassungen der Anlagestrategie und des Kapitalvermögens vorzunehmen. In den kommenden Wochen wird Ihnen daher vermutlich eine Flut von Angeboten zu den verschiedensten Produkten zugehen, die Sie jedoch genau prüfen sollten.

Bei Fragen zu den steuerlichen Aspekten stehen mein Team und ich Ihnen gern zur Seite.

Jürgen Schmidt
Steuerberater



Kammannsweg 22
23611 Bad Schwartau

Tel.: 0451 / 29 30 1-0

Fax.: 0451 / 28 36 45

buero@steuerberater-schmidt.de
www.steuerberater-schmidt.de

Stand: März 2008

Abgeltungssteuer

Optimieren Sie Ihre
Wertpapieranlage